

# RS Lvwg 2021/8/3 LVwG-AV-1212/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.08.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

03.08.2021

## Norm

EpidemieG 1950 §32

EpidemieG 1950 §33

ASVG §51

EFZG §3 Abs3

AVG 1991 §13 Abs3

## Rechtssatz

Weist ein Antrag einen unklaren und nicht genügend bestimmten Inhalt auf, ist die Behörde gemäß 13 Abs 3 AVG verpflichtet, diese Widersprüchlichkeit [hier: betreffend beantragten Zeitraum und Berechnung der Vergütung nach dem EpiG] von Amts wegen - etwa durch Aufforderung, diesen Widerspruch aufzuklären - zu beseitigen, zumal im Falle eines widersprüchlichen Antrages der von der Partei damit verbundene Sinn zu ermitteln ist (vgl ua VwGH 96/20/0530).

## Schlagworte

Gesundheitsrecht; COVID-19; Vergütung; Verdienstentgang; Verfahrensrecht; Antragsänderung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1212.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>